

Sonderurlaub / Freistellung zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit



Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz fördern das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit, indem sie einen gesetzlichen Anspruch auf Sonderurlaub bzw. Freistellung gewähren.

Hessen

Ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätige Personen erhalten auf Antrag bezahlten Sonderurlaub für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden, sowie zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung. Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Das Land erstattet den privaten Beschäftigungsstellen die Kosten für die Entgeltfortzahlung.

Informationen:
Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen
Herr Hübschmann
Erbacher Str. 17
64287 Darmstadt
Tel. 06151/6690 - 115
Fax 06151/6690 - 119
hueschmann@ev-jugend.de



Rheinland-Pfalz

Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätige Personen werden auf Antrag von der Arbeit freigestellt für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen. Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Freistellung besteht nicht. Das Land gewährt jedoch für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro.

Informationen:
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz und Nassau e. V.
Herr Rumpf
Kaiserstr. 37
55116 Mainz
Tel. 06131/25052 - 15
Fax 06131/25052 - 20
wilfried@aej.de

